

# RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §36 Abs1;

AIVG 1977 §36 Abs2;

AIVG 1977 §36 Abs3 lita idF 1993/817;

AIVG 1977 §36 Abs3 lita;

AIVG 1977 §36 Abs3 litc;

AIVG 1977 §36 Abs3 litf idF 1993/817;

NotstandshilfeV §5 Abs1;

NotstandshilfeV §5 Abs5 idF 1993/924;

## Rechtssatz

Bezieht der Arbeitslose im fraglichen Zeitraum Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sohin Einkünfte im Sinne des § 2 Abs 3 Z 6 EStG 1988, so hat die Behörde sowohl die Verpflichtung, die vom Arbeitslosen geltend gemachten Aufwendungen anhand dieses rechtlichen Maßstabes zu prüfen als auch - gegebenenfalls - die entrichtete Einkommensteuer davon in Abzug zu bringen (in diesem Sinne betreffend Mieteinkünfte vgl auch das E 16.6.1992, 91/08/0149, 91/08/0150, VwSlg 13659 A/1992, bei vergleichbarer Rechtslage betreffend das Jahr 1991; im Beschwerdefall nahm die belangte Behörde auf die einkommensteuerrechtlichen Verhältnisse im angefochtenen Bescheid nicht Bedacht; sie hat vielmehr - ausgehend von ihrer rechtlich unzutreffenden Annahme, dass die mit der Erzielung von Mieteinkünften verbundenen Aufwendungen - insbesondere jene, die zur Schaffung des vermietbaren Wohnraumes aufgewendet werden mußten - nicht abzugsfähig seien - die gesamte Miete als "Nettomiete" der Beurteilung der Notlage des Beschwerdeführers zugrunde gelegt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080092.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)